

Marktgemeinde Guntramsdorf  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
AUF-0036-2020

Bearbeiter:  
Ing. W/Sm

Datum:  
07.07.2020

---

Betrifft: **Möllersdorferstraße zwischen Steinfeldgasse und  
Mühlgasse  
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch  
Durchführung des Kirtags am 26.07.2020**

---

## **BESCHEID**

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1 2353 Guntramsdorf gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs im Bereich

Möllersdorferstraße zwischen Steinfeldgasse und Mühlgasse

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.


Gemäß Tarif A, Ziffer 17 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 19,90** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.


Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

**Hinweis:** Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 19,90** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Der Bürgermeister  
  
Robert Weber MSc



€ 19,90 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr sind mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten!

## VERORDNUNG

### des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 bis 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.  
Die Verordnung tritt am 08.07.2020 in Kraft.

Erght an:

Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail  
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,  
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister

  
Robert Weber MSc

## BEILAGE A

### **Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 07.07.2020, ZI. AUF-0036-2020 Ing. W/Sm, Möllersdorferstraße zwischen Steinfeldgasse und Mühlgasse.**

1. Die Durchführung des Kirtags ist am 26.07.2020 ab 5:00 Uhr.
2. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
3. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- Fahrverbot in beiden Richtungen gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 52 Ziff.1

Kreuzung Möllersdorferstraße – Steinfeldgasse mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“  
Kreuzung Mühlgasse – Steinfeldgasse mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“  
Kreuzung Möllersdorferstraße – Lichteneckergasse mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“  
Mühlgasse ab Parkplatz Druckfabrik bis Möllersdorferstraße mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“

- Halten und Parken verboten gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 52 Ziff.13b

Möllersdorferstraße zwischen Steinfeldgasse und Mühlgasse

- Sackgasse gem. StVO 1960, i.d.d.g.F.  
§ 53, Abs. 11

Kreuzung Mühlgasse im Bereich Druckfabrik Parkplatz in Richtung Möllersdorferstraße

- Umleitung gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 53, Ziff. 16 b

Umleitungsstrecke in Richtung Osten über Steinfeldgasse – Taborgasse – Münchendorferstraße - Hauptstraße

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.